

Erste Bewertung der Bundesrechtsanwaltskammer zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Die BRAK begrüßt:

- das Bekenntnis zum notwendigen Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsberatung und Rechtsbesorgung
- die Freigabe der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung im Familien- und Freundeskreis (§ 6 Abs. 1 u. 2 RDG)
- die Freigabe der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung außerhalb familiärer Beziehungen (§ 6 Abs. 2) durch Volljuristen, bei der allerdings eine Haftpflichtversicherung vorgesehen werden sollte
- die Klarstellung, dass Mediation keine Rechtsdienstleistung ist, sofern sie nicht mit rechtlichen Regelungsvorschlägen des Mediators verbunden ist; dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)
- die Klarstellung, dass Rechtsangelegenheiten im gesellschaftsrechtlichen Konzern nicht als fremde Angelegenheiten gelten (§ 2 Abs. 1 Satz 2)
- die Unzulässigkeit von Rechtsdienstleistungen, die mit anderen Leistungspflichten kollidieren, wie beispielsweise bei Rechtsschutzversicherungen (§ 4)
- das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung für Erlaubnisinhaber (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)
- die Einrichtung eines elektronischen öffentlichen Registers der Erlaubnisinhaber und die uneingeschränkte Einsicht für Jedermann in dieses Register (§ 14)
- eine – im Diskussionsentwurf noch nicht enthaltene - Regelung der gerichtlichen Vertretung durch Rechtsdienstleister (Begründung S. 28)

Die BRAK hat Bedenken:

- gegen die Definition der Rechtsdienstleistung, wonach eine Rechtsdienstleistung nur und erst dann vorliegen soll, wenn diese umfassend ist; mit der jetzigen Regelung wird bspw. die telefonische Rechtsberatung zu einer Jedermann erlaubten Tätigkeit (§ 2 Abs. 1, Begr. S. 42)

- gegen die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe in § 59a BRAO, da die entsprechende Regelung zu unbestimmt ist und Gefahren zu Lasten des Verbrauchers heraufbeschwört, weil nicht verkammerte Berufe weder §§ 203, 356 StGB unterliegen noch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO und Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO haben; sie befürwortet jedoch jegliche Form von Kooperationen.

Die BRAK spricht sich gegen folgende Vorschläge aus:

- gegen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Interessenvereinigungen und Verbände unabhängig von ihrer Größe und der Dauer ihres Bestehens (§ 7 Abs. 1)
- die Definition der Nebenleistung bei der Annexrechtsberatung, weil sie zu unbestimmt und zu weitgehend ist (§ 5 Abs. 1)
- gegen die völlige Freigabe der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung, da in vielen Fällen eine Interessenkollision zu besorgen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

September 2004